1. Ausfertigung

# B e g r ü n d u n g

zum

## Bebauungsplan Br 189

## - Sportzentrum Buddenacker -

Inhaltsverzeichnis


1. Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Situation im Plangebiet
2. Ziele und Zwecke der Planung
3. Erläuterungen
3.1 Private Grünfläche - Sportzentrum -
3.1.1 Ausgleichsmaßnahmen
3.2 Öffentliche Grünflächen
3.3 Baugrundstück für den Gemeinbedarf
3.4 Verkehrliche Erschließung
3.5 Ver- und Entsorgung
4. Denkmalschutz und Denkmalpflege
5. Umweltschutz
5.1 Immissionen
5.2 Schutzmaßnahmen
5.3 Altlasten
6. Ergebnis der Bürgeranhörung nach § 2 a BBauG
7. Städtebauliche Zahlenwerte
8. Kosten


Anlage

Schallschutzuntersuchung

1. Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Situation im Plangebiet

Der Planbereich liegt im Osten der Stadt Dortmund, nördlich der Bundesstraße 1 (B 1), innerhalb des Stadtbezirks Brackel, Ortsteil Neuasseln.

Er wird im Westen durch die Straße Buddenacker und im Norden durch die Aplerbecker Straße sowie durch den Damm der ehemaligen Zechenbahn begrenzt. Im Osten bilden der in südlicher Fortsetzung der Straße Fuchshöhle verlaufende Wirtschaftsweg und im Süden die nördliche Grenze der bebauten Grundstücke östlich der Straße Buddenacker die Grenze.

Die derzeitige Nutzung im Plangebiet ist dem anliegenden Übersichts- und Bestandsplan zu entnehmen. Außerhalb des Planbereiches, nordwestlich der Aplerbecker Straße ist noch der Deponiebetrieb im Haldenbereich der ehemaligen Zeche Schleswig zu erwähnen.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Für den Ausbau der Bundesstraße 236 n werden auch die Grundstücke des Postsportvereins Dortmund e. V. 1926 mit den darauf befindlichen Sportstätten benötigt, die sich östlich der Straße Nußbaumweg, südlich der Kasernen der britischen Rheinarmee befinden. Es ist daher erforderlich, dem Postsportverein an anderer Stelle ein entsprechendes Ersatzgrundstück zur Verfügung zu stellen.

Nachdem zwischenzeitlich verschiedene Standortvorschläge wegen unlösbarer Interessenkonflikte wieder fallengelassen werden mußten, ist nunmehr der Bereich östlich der Straße Buddenacker, südlich der Buddinkstraße als Ersatzstandort für die wegfallenden Sportstätten des Postsportvereins in Betracht gezogen worden.

Es ist hervorzuheben, daß der Postsportverein allen Bevölkerungs- und Berufsschichten offensteht. Indiz hierfür ist, daß sich die Mitglieder des Postsportvereins derzeit zu 50 % aus Bediensteten der Bundespost und zu 50 % aus Personen anderer Berufsschichten zusammensetzen. Darüber hinaus bietet der Postsportverein auch Nichtmitgliedern Gelegenheit zu sportlicher Betätigung.

Für den Postsportverein kommt ausschließlich ein stadtregional günstig erreichbarer Standort in Frage. Diese Voraussetzung dürfte bei dem Standort "Buddenacker" gegeben sein, da sich der Bereich Buddenacker/ Buddinkstraße in etwa gleicher Entfernung zu den Ortsteilen Brackel, Aplerbeck und Asseln befindet.

3. Erläuterungen

3.1 Private Grünfläche - Sportzentrum

Die geplanten Sporteinrichtungen innerhalb der privaten Grünfläche für den Postsportverein umfassen ein Hauptfeld für Fußball und Leichtathletik, ein Nebenfeld für Ballspiele, eine Mehrzweckhalle, ein Vereinshaus und ein Gebäude zur Unterbringung einer Schießsportanlage.

...

Zu der Mehrzweckhalle ist anzumerken, daß diese erst im Rahmen eines zweiten Bauabschnittes erstellt werden soll. Für den ruhenden Verkehr sind ca. 108 Kraftfahrzeugstellplätze vorgesehen.

Das Maß der baulichen Nutzung - Baugrenzen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Eingeschossigkeit - ist nicht nur auf die v. g. Zweckbauten, sondern auch auf die Einfügung in die Umgebung abgestimmt, um den Eingriff in den Freiraum möglichst schonend zu gestalten.

3.1.1 Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Festsetzung einer privaten Grünfläche - Sportzentrum - im Bereich einer Fläche, die derzeit der Landwirtschaft zur Verfügung steht, wird in den Freiraum eingegriffen, so daß nach dem Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Diese sind in verschiedener Form vorgesehen und sollen teils auf dem Grundstück der privaten Grünfläche sowie in angrenzenden Bereichen durchgeführt werden.

Im einzelnen werden nachstehende Maßnahmen festgesetzt:

- nach § 81 (1) und (4) BauO NW in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 25 BBauG
  - Grundstückseinfriedigungen durch Heckenpflanzungen,
  - standort- bzw. landschaftsgerechte Gestaltung der erforderlichen Stellplatzanlage,
- nach § 81 (1) in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW
  - Grundstückseinfriedigungen durch einen 2 m hohen Maschendrahtzaun mit oberem Abschluß aus Stacheldraht,
  - Gestaltung der Wege,
  - Fassadengestaltung bzw. -begrünung,
  - Gestaltung der Dachformen, insbesondere die Bepflanzung von Flachdächern,
- nach § 9 (1) Nr. 15 BBauG
  - Anpflanzen von "trockenen" Kräuterelementen im Bereich des Schutzwalles innerhalb der privaten Grünfläche,
- nach § 9 (1) Nr. 25 BBauG
  - Anpflanzen von Laubgehölzen (sog. Gehölzstreifen) als Abschirmung zu den angrenzenden Freiräumen,
  - Anpflanzen von Laubgehölzen auf dem Damm der ehemaligen Zechenbahn,
  - Anpflanzen einer Baumreihe auf dem in südlicher Verlängerung der Straße Fuchshöhle verlaufenden Wirtschaftsweg,

...

- nach § 9 (2) BBauG

  - Festsetzung der Höhenlage des Sportplatzes im Gelände,

  in Verbindung mit

- § 9 (1) Nr. 17 BBauG

  - Flächen für Aufschüttungen.

Mit diesen Maßnahmen/Festsetzungen können sowohl die Vernetzung der Lebensräume für die hier angetroffenen Boden- und Flugtiere, als auch der ästhetische Wert der Landschaft als Naherholungsraum und die Einfügung der geplanten Sportstätte in die Landschaft gesichert, aber auch verbessert werden. Darüber hinaus dienen die Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Gestaltung der Wege, der Fassaden- und Dachbegrünung der Erhaltung des Grundwasserstandes und des Kleinklimas.

Die der privaten Grünfläche angrenzenden Freiräume sollen durch die intensive Nutzung der Sportanlagen so wenig wie möglich belastet werden und ihren Wert für die Naherholung und den Naturhaushalt bewahren. Aus diesen Gründen wird die Zufahrtsmöglichkeit zu dem Sportzentrum im unmittelbaren Nahbereich der Aplerbecker Straße festgesetzt. Durch die Festsetzung der Grundstückseinfriedigung mittels eines Maschendrahtzaunes mit einem oberen Abschluß aus Stacheldraht wird letztlich auch die Zugänglichkeit für das Sportzentrum verbindlich geregelt und diese mit der Zufahrtsmöglichkeit vereint. Das widerrechtliche Befahren des im Bebauungsplan festgesetzten Wirtschafts- und Radweges "Buddinkstraße" soll durch den Einbau von Schließsperrpfosten ausgeschlossen werden, die sowohl östlich der Grundstückszufahrt zu dem Sportzentrum als auch südlich der Straße Fuchshöhle in der Dammöffnung angeordnet werden.

## 3.2 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind zum größten Teil Eigentum der Gemeinde. Im einzelnen handelt es sich um die Wohnbrache südlich und nördlich der ehemaligen Scheckerodestraße, östlich der Straße Buddenacker im Zusammenhang mit Teilflächen der ehemaligen Schule, Buddenacker 9, und einem Privatgrundstück (Aplerbecker Straße 222), welches derzeit gewerblich genutzt wird sowie um den Bahndamm der ehemaligen Zechenbahn, der nördlich des geplanten Sportzentrums in Ost-West-Richtung verläuft.

Beide geplanten öffentlichen Grünflächen sind auf vielfältige Weise mit ihrem umgebenden Freiraum vernetzt, wobei insbesondere die Flächen der Wohnbrache von hohem ökologischen Wert sind. Zur Sicherung und sinnvollen Abrundung des Bestandes sollen diese Flächen als öffentliche Grünflächen mit beabsichtigter natürlicher Entwicklung festgesetzt werden.

Letztlich soll die öffentliche Grünfläche westlich und südlich des Sportzentrums vor Eingriffen und Einflüssen von außen weitestgehend bewahrt und mit einer Heckenpflanzung eingefriedigt werden.

3.3 Baugrundstück für den Gemeinbedarf

In Dortmund besteht ein erheblicher Bedarf an selbstverwalteten Kulturzentren. Das ehemalige Schulgebäude östlich der Straße Buddenacker erfüllt die räumlichen Voraussetzungen für ein derartiges Zentrum. Das Kulturzentrum soll in erster Linie heimischen Künstlern zur Verfügung stehen. Entsprechend diesem Nutzungsanspruch wird das Grundstück als Baugrundstück für den Gemeinbedarf - kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - gesichert und festgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grünfläche und ihrer beabsichtigten bzw. festgesetzten Einfriedigung soll für das Baugrundstück für den Gemeinbedarf zur besseren Einfügung aus städtebaulich ästhetischen Gründen im Vorgarten nach § 81 (1) und (4) BauO NW in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 25 b eine Heckenpflanzung vorgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang wurde auch der Einfahrtsbereich zum "Kulturzentrum" verbindlich festgelegt. Für die nach der BauO NW erforderlichen Stellplätze stehen auf dem Grundstück ausreichende Flächen zur Verfügung. Der zu erhaltende Baumbestand wurde berücksichtigt.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung für das Baugrundstück für den Gemeinbedarf orientiert sich am Bestand.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Über die Straße Buddenacker und die Aplerbecker Straße ist der Planbereich für den Individualverkehr ausreichend erschlossen. Ferner liegt das geplante Sportzentrum in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße 1 (B 1), so daß auch eine Schnellstraßenverbindung besteht. Diese Hauptverkehrsstraßen dienen gleichzeitig dem Ziel- und Quellverkehr des Deponiebetriebes im Haldenbereich der ehemaligen Zeche Schleswig, der sich nordwestlich der Aplerbecker Straße außerhalb des Planbereiches befindet.

Wie schon unter Punkt 3.1.1 auf Seite 3 erwähnt, erfolgt die Erschliessung des Sportzentrums der privaten Grünflächen für den motorisierten Verkehr ausschließlich von der Aplerbecker Straße. Darüber hinaus ist dieser Bereich rad- und fußläufig über den vorhandenen Wirtschafts- und Radweg "Buddinkstraße" an den Ortsteil Asseln angebunden.

Letztlich liegen die geplanten Sporteinrichtungen im fußläufigen Einzugsbereich der Buslinie 459 (DO-Husen - Asseln - Aplerbeck - Hörde - Barop - Lütgendortmund - Marten) und der Buslinie 467 (DO-Derne - Scharnhorst - Schwerter Wald). Die Haltestelle an der Holzwickeder Straße ist etwa 300 m von dem geplanten Sportzentrum entfernt.

Im Zusammenhang mit den verkehrsplanerischen Überlegungen zur Erschliessung des Sportzentrums wurden auch Untersuchungen zur verkehrsgerechten Neugestaltung des Kreuzungsbereiches Aplerbecker Straße, Buddenacker, Holzwickeder Straße durchgeführt.

Hierbei fanden nicht nur die Spitzenstundenbelastungen der Diagnose 1985 (Verkehrszählung) sondern auch die Prognose 1990 (Generalverkehrsplan) ihre Berücksichtigung.

...

Die Spitzenstundenbelastungen im Querschnitt der auf den Knoten zulaufenden Straßen stellen sich wie folgt dar:

| | Diagnose 1985 | Prognose 1990 |
|---|---|---|
| Buddenacker | 1 234 Kfz/h | 860 Kfz/h |
| Holzwickeder Straße | 1 182 Kfz/h | 310 Kfz/h |
| Aplerbecker Straße Nord/Ost | 920 Kfz/h | 830 Kfz/h |
| Aplerbecker Straße Süd/West | 664 Kfz/h | 170 Kfz/h |

Die Hauptverkehrsbeziehung im angesprochenen Kreuzungsbereich wird somit zukünftig unter Berücksichtigung der Sammelwirkung der B 236 n zwischen der Straße Buddenacker und dem östlich der Holzwickeder Straße gelegenen Teilstück der Aplerbecker Straße liegen. Diese sog. Übereckverkehre sollen auf der Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten und im Vergleich zum Bestand erweiterten Verkehrsfläche im Verbund mit einer entsprechend gesteuerten Verkehrssignalanlage bevorrechtigt werden. Mit dem veränderten bzw. geplanten Kreuzungsausbau werden gleichzeitig die fuß- und radläufigen Fahrbeziehungen neu geordnet und entsprechend dem veränderten Ansprüchen gerecht.

### 3.5 Ver- und Entsorgung

Der überplante Bereich kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden. Desweiteren wurden die Leitungsplanungen und -bestände der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG, der Deutschen Bundesbahn und der Dortmunder Stadtwerke AG berücksichtigt.

## 4. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt, zumal sich im Planbereich keine erhaltenswerte Wohnbebauung befindet.

## 5. Umweltschutz

### 5.1 Immissionen

Lärmbelastungen ergeben sich im Planbereich durch den Flugplatz Dortmund-Wickede, durch die Straßen Buddenacker sowie Aplerbecker Straße, durch ein Teilstück der Holzwickeder Straße sowie durch das Sportzentrum.

### 5.2 Schutzmaßnahmen

Zu dem Verkehrslandeplatz Dortmund-Wickede ist auszuführen, daß die Platzrunde den Planbereich nur im Osten tangiert. Nach Aussage des Regierungspräsidenten Münster als der zuständigen Luftverkehrsbehörde liegt der Dauerschallpegel deutlich unter 62 dB(A), so daß besondere Schallschutzmaßnahmen wie passiver Lärmschutz durch besondere Baustoffe oder Materialien entbehrlich sind.

...

Es ist eine Schallschutzuntersuchung durchgeführt worden, die zum Ergebnis hatte, daß die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ausreichend sind.

Im einzelnen stellen sich die Maßnahmen wie folgt dar:

- Festsetzung der Ausbildung von Umfassungsbauteilen der Schießsportanlage, so daß Schießlärm nicht nach außen dringen kann,
- Festsetzung der Höhenlage des Sportplatzes (Hauptplatz) im Gelände,
- Fläche für Aufschüttungen östlich des Sportzentrums.

Die detaillierte Schallschutzuntersuchung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

## 5.3 Altlasten

Lediglich der Damm der ehemaligen Zechenbahn nördlich des Wirtschafts- und Radweges Buddinkstraße ist als Altlastenverdachtsfläche einzustufen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß mit der Bahn nur Kohle und Abraummaterialien transportiert wurden, wofür insbesondere auch die Stillegungszeiten der Zechen Holstein und Schleswig sprechen. Die festgesetzte Nutzung des Dammes der ehemaligen Zechenbahn macht weitergehende Bodenuntersuchungen nicht erforderlich.

## 6. Ergebnis der Bürgeranhörung nach § 2 a BBauG

Die im Rahmen der Bürgeranhörung vorgebrachten Äußerungen wurden unter Abwägung aller Belange bei der Planung weitestgehend berücksichtigt.

## 7. Städtebauliche Zahlenwerte

| | | | m² | % |
|---|---|---|---|---|
| 7.1 | Flächengliederung im Planbereich | | | |
| 7.1.1 | Bauland, davon Gemeinbedarf m² ca. | 2 550 | | |
| | Summe Bauland ca. | | 2 550 | 1,83 |
| 7.1.2 | Verkehrsflächen, davon | | | |
| | Verkehrsstraßen m² ca. | 6 550 | | |
| | Wirtschafts- und Radweg m² ca. | 2 400 | | |
| | Wirtschaftsweg m² ca. | 2 900 | | |
| | Summe Verkehrsflächen ca. | | 11 850 | 8,49 |
| 7.1.3 | Grünflächen, davon | | | |
| | private, Sportzentrum m² ca. | 52 150 | | |
| | öffentliche m² ca. | 73 000 | | |
| | Summe Grünflächen ca. | | 125 150 | 89,68 |
| 7.2 | Gesamtfläche des Planbereiches ca. | | 139 550 | 100,00 |

8. Kosten

Überschläglich ermittelt - Stand November 1985 -

| Maßnahmen | Gesamtkosten ca. DM | Zuschuß Land und Bund ca. DM | Kostenanteil Stadt Dortmund ca. DM |
|---|---|---|---|
| Grunderwerb für Straßen | 25 000,-- | | 25 000,-- |
| Grunderwerb für öffentliche Grünfläche | 973 000,-- | | 973 000,-- |
| Gebäudeentschädigung | 440 000,-- | | 440 000,-- |
| Abbruchkosten | 60 000,-- | | 60 000,-- |
| Straßenausbau/Kreuzungsbereich | 885 000,-- | 700 000,-- | 185 000,-- |
| **Gesamtkosten ca. DM** | **2 383 000,--** | **700 000,--** | **1 683 000,--** |

Dortmund, 26. AUG. 1986

Günther

Günther
Ltd. Städt. Baudirektor

Anlage
zur Begründung zum Bebauungsplan Br 189
- Sportzentrum Buddenacker -

Bebauungsplan Br 189
Schallschutzuntersuchung Sportzentrum Buddenacker

1. Der Postsportverein Dortmund e. V. soll einen Ersatzstandort östlich der Straße Buddenacker, südlich der Buddinkstraße erhalten.

Insgesamt sollen ein Sportplatz, ein Trainings-Nebenplatz, eine Schießsportanlage, eine Mehrzweckhalle/Clubhaus und ein dazugehöriger Parkplatz errichtet werden.

2. Lärmemittenten

Die Lärmemittenten im Plangebiet sind der östlich gelegene Sportplatz mit Laufbahn und einem Lärmschutzwall, der tlw. als "Zuschauer-Tribüne" genutzt werden kann und der westlich des Hauptfeldes angrenzende Nebenplatz für Trainingszwecke.

Die Schießsportanlage und die Mehrzweckhalle sind zwar ebenfalls Emittenten, müssen aber als solche nicht berücksichtigt werden, da sich alle Aktivitäten auf die umbauten Räume mit den hochbautechnisch erforderlichen Schallschutzmaßnahmen beschränken werden. Der dazugehörige Parkplatz mit ca. 100 Pkw-Stellplätzen ist dagegen als Lärmemittent zu beachten.

3. Datengrundlagen und Emissionsbedingungen

3.1 Sportplatz

Für den Sportplatz wurden keine Messungen durchgeführt. Stattdessen wurden Ergebnisse von Lärmmessungen herangezogen, die von der Stadt Dortmund, Amt für öffentliche Ordnung, für einen vergleichbaren Sportplatz durchgeführt worden sind. Sie geben einige typische Lärmsituationen an Wochentagen und am Wochenende wieder.

Bei einer Berechnung der Lärmbelastungen kann der Sportplatz unter den gegebenen geometrischen Bedingungen als Flächenschallquelle aufgefaßt werden, die wie eine Punktschallquelle berechnet werden kann. Dabei gilt der Mittelpunkt des Sportplatzes als Bezugspunkt, von dem aus die Lärmimmissionen ermittelt werden können.

...

3.2 Trainingsfeld

Bei der Berücksichtigung der Lärmbelastungen kann das Trainingsfeld unter den gegebenen geometrischen Bedingungen als Flächenschallquelle aufgefaßt werden, die wie eine Punktschallquelle berechnet werden könnte. Da aber dieser Platz mind. 300 m von der nächsten schutzbedürftigen Nutzung entfernt ist, muß nicht mit störenden Lärmeinwirkungen gerechnet werden.

3.3 Parkplätze

Der flächenbezogene Schalleistungspegel wurde nicht an ähnlich gestalteten Parkplätzen gemessen, sondern nach dem entsprechenden Verfahren der DIN 18005 berechnet. Dabei wurde die Nutzungsdauer des Parkplatzes mit 14 Stunden zwischen 8.00 Uhr morgens und 22.00 Uhr abends angenommen.

4. Immissionssituation

4.1 Ausbreitungsbedingungen

Das Gelände ist nahezu eben. Nach Süden und Südwesten ist eine freie Schallausbreitung von allen Emittenten aus gegeben. Nördlich bzw. nordwestlich und östlich der Emittenten liegen ein ehem. Zechenbahndamm und ein Lärmschutzwall. Die geplante Schießsportanlage und die Mehrzweckhalle dienen teilweise ebenfalls als Lärmschutz. Die schutzbedürftige Nutzung am "Buddenacker" liegt auf der windabgewandten Seite, die Bebauung an der "Fuchshöhle" liegt in der Hauptwindrichtung.

4.2 Mittelungspegel

4.2.1 Sportplatz

Die zu beurteilenden Immissionspunkte liegen über 120 m vom Emissionspunkt (Mittelpunkt des Sportplatzes) entfernt. Messungen und Berechnungen in dem ähnlich gelagerten Untersuchungsfall des Sportplatzes an der Oesterstraße in Dortmund-Brackel haben gezeigt, daß in der hier maßgeblichen Entfernung nicht mit so hohen Mittelungs- und Beurteilungspegeln zu rechnen ist, daß die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete überschritten werden. Das gilt für die freie Schallausbreitung. Da hier außerdem entlang der gesamten Ost- und Nordseite des Sportplatzes Lärmschutzwälle mit ausreichender Höhe vorhanden bzw. vorgesehen sind, werden die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete weder an der "Fuchshöhle" noch an der Quartlenbeckstraße überschritten.

4.2.2 Trainingsfeld

Die Belegung des Trainingsfeldes liegt unter der des Hauptfeldes. Von daher gelten die unter 4.2.1 gemachten Angaben auch für das Trainingsfeld.

4.2.3 Parkplatz

Nach der DIN 18005 (1982) wurde der flächenbezogene Schalleistungspegel für den Parkplatz mit ca. 100 Stellplätzen ermittelt und der Mittelungspegel für den nächstgelegenen 160 m entfernten Immissionsort "Buddenacker" zu 34 dB(A) errechnet. Dabei wurde angenommen, daß die einzelnen Parkstände alle 2 Stunden neu besetzt werden.

...

5. Beurteilungspegel

Die Höhe der Beurteilungspegel ist abhängig von

- den errechneten Mittelungspegeln,
- deren zeitliche Einwirkdauer und
- der Art der Geräusche bzw. deren Informationsgehalt und Störwirkung.

Die zeitliche Einwirkdauer ergibt sich aus den Nutzungszeiten der verschiedenen Anlagen wie den Parkplätzen und dem Sportplatz. Die Nutzungszeiten der zur Schießsportanlage und zur Mehrzweckhalle gehörenden Parkplätze wurden mit der Dauer von 14 Stunden angenommen. Zur Beurteilung der Parkplätze wurde aus dem Mittelungspegel nach der VDI-Richtlinie 2058 der Beurteilungspegel errechnet. Dabei wurden als Beurteilungszeitraum, in dem der größte Lärmschutz erforderlich ist, die Sonn- und Feiertage herangezogen. Der Informationsgehalt und die Störwirkung der Geräusche für erholungssuchende Anwohner wurde für die gesamte Beurteilungszeit mit 3 dB(A) berücksichtigt. Das besondere Schutzbedürfnis der Bevölkerung an Sonn- und Feiertagen kommt durch einen Aufschlag von 6 dB(A) zur Geltung. Für den Immissionspunkt wurde so der Beurteilungspegel zu 41,8 dB(A) errechnet.

6. Immissionsrichtwerte

Zur Beurteilung der Lärmsituation werden die Immissionsrichtpegel der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - herangezogen. Für die vorhandenen Wohngebiete an den Straßen "Buddenacker", Fuchshöhle und "An der Eiche" werden die Lärmwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) zugrunde gelegt. Das bedeutet, daß in diesen Nutzungsbereichen

tags 55 dB(A) und
nachts 45 dB(A)/40 dB(A)

an den jeweiligen Grundstücksgrenzen nicht überschritten werden dürfen.

7. Vergleich des zu erwartenden Beurteilungspegels mit den Immissionsrichtwerten und Schutzmaßnahmen

Der ermittelte Beurteilungspegel von 41,8 dB(A) überschreitet den hier maßgeblichen Tagesrichtwert von 55 dB(A) nicht. Von daher sind Lärmschutzmaßnahmen, außer den im B-Plan-Vorentwurf enthaltenen, nicht notwendig. Es wird davon ausgegangen, daß die Schießsportanlage aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan Br 189 so ausgeführt wird, daß der damit verbundene Schießlärm nicht nach außen dringt. Das gleiche gilt für die geplante Mehrzweckhalle.

Der Bebauungsplan-Entwurf und diese Begründung haben nach § 2 a (6) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) auf die Dauer eines Monats vom 13.10.1986 bis 13.11.1986 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 14.11.1986

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

E b b i n g
Städt. Obervermessungsrat